

**Universitätsstadt Tübingen**  
**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren**  
**(Parkgebührensatzung)**  
vom XX.XX.2020

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am XX.XX.2020 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**  
**Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken an Parkuhren (Parkgebührensatzung) vom 25. Oktober 2012 in der Fassung vom 06. März 2017 wird wie folgt geändert:

1. Der Satzungstitel wird wie folgt umformuliert:  
„Satzung über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung von Parkeinrichtungen im Gebiet der Universitätsstadt Tübingen (Parkgebührensatzung)“
2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:  
„Hanna-Bernheim-Straße, Josef-Wochenmark-Weg, Eisenbahnstraße“
3. § 2 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:  
„Depotstraße, Friedrich-Miescher-Straße, Maria- von-Linden-Straße, Paul-Ehrlich-Straße, Nordring von der Einmündung Waldhäuser Straße bis Höhe Gebäude Fichtenweg 14, Waldhäuser-Straße zwischen Kreuzung Nordring bis Einmündung Paul-Ehrlich-Straße“  
Gestrichen wird: „Eisenbahnstraße“
4. § 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:  
„Die Zahlung erfolgt in bar, mit ec-Karte oder Girokarte.“
5. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu hinzugefügt:  
„(3) Die Zahlung kann auch durch elektronische Einrichtungen und Vorrichtungen im Sinne des § 13 Absatz 3 der Straßenverkehrsordnung in der jeweils geltenden Fassung erfolgen, sofern ein entsprechendes System zur Entrichtung der Parkgebühren und zur Überwachung der Parkzeit für den jeweiligen Stellplatz/die jeweilige Stellfläche zusätzlich eingerichtet und funktionsfähig ist.“
6. § 4 wird wie folgt ergänzt:
  - § 4 Absatz 1 erster Aufzählungspunkt wird wie folgt ergänzt:  
„/0,04 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
  - § 4 Absatz 2 erster Aufzählungspunkt wird wie folgt ergänzt:  
„/0,03 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
  - § 4 Absatz 3 erster Aufzählungspunkt wird wie folgt ergänzt:  
„/0,02 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“
  - § 4 Absatz 4 erster Aufzählungspunkt wird wie folgt ergänzt  
„/0,01 EUR je Minute bei Zahlung nach § 3 Absatz 3“

7. § 4a wird neu hinzugefügt:

**§ 4a**

**Gebührenerhebung durch Dritte**

(1) Die Universitätsstadt Tübingen überträgt den im Smartparking Plattform e.V. vereinigten Anbietern von Handyparken (im Falle eines Vertragsabschlusses) die Aufgaben,

- Parkgebühren gemäß §§ 1 – 4 der Parkgebührensatzung, die per Mobiltelefon bezahlt werden, zu berechnen,
- die Parkgebühren von den Gebührenschauldern zu erheben und entgegenzunehmen, an die Universitätsstadt Tübingen abzuführen und Nachweise darüber für die Stadt zu führen
- sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.

(2) Die von diesen Anbietern erhobenen Parkgebühren werden nach § 4 berechnet. Bei Kurzzeitgebühren erfolgt die Berechnung minutengenau, d. h. anteilig je angefangener Minute, und wird auf volle Cent-Beträge gerundet.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tübingen, den XX.XX.2020

gez. Boris Palmer  
Oberbürgermeister